



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

12. März 2021

Nr. 08/2021

Inhalt

Seite

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen
in zulassungsbeschränkten Studiengängen
der Hochschule Nordhausen für das Wintersemester
2021/2022 und das Sommersemester 2022

2

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Nordhausen für das Wintersemester 2021/2022 und das Sommersemester 2022

Gemäß §§ 4, 7a des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 8. September 2020 (GVBl. S. 449) sowie § 3 Abs. 1 i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118) und § 8 Abs. 1 Ziffer 1 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2021/2022 und das Sommersemester 2022. Die Hochschulversammlung hat die Satzung am 24. Februar 2021 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung mit Erlass vom 21.04.2021, Aktenzeichen 5515/62-9-4, genehmigt.

§ 1 Zulassungszahlen Wintersemester

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studierenden zum Wintersemester 2021/2022 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	1. Fachsemester	3. Fachsemester	5. Fachsemester
Gesundheits- und Sozialwesen/ Health and Social Services, BA	127	91	91
Heilpädagogik, BA	68	51	51
Renewable Energy Systems, MA	55	0	
Öffentliche Betriebswirtschaft/ Public Management, BA	keine Zulassungs- beschränkung	52	51

Legende: BA= Bachelor, MA = Master

(2) Bewerber werden nur zugelassen, wenn hierdurch die Zahl der im genannten Fachsemester insgesamt Studierenden die in Absatz 1 festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet.

(3) Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 2 Zulassungszahlen Sommersemester

(1) Im Sommersemester 2022 werden keine Studienanfänger im ersten Fachsemester in den Bachelorstudiengängen aufgenommen.

(2) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studierenden zum Sommersemester 2022 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	1. Fachsemester	2. Fachsemester	4. Fachsemester	6. Fachsemester
Gesundheits- und Sozialwesen/ Health an Social Services, BA	0	127	91	91
Heilpädagogik, BA	0	68	51	51
Renewable Energy Systems, MA	30	55		
Öffentliche Betriebswirtschaft/ Public Management, BA	0	77	52	51

Legende: BA= Bachelor, MA = Master

(3) Bewerber werden nur zugelassen, wenn hierdurch die Zahl der im genannten Fachsemester insgesamt Studierenden die in Absatz 2 festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet.

(4) Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 12.03.2021

Prof. Dr. Jörg Wagner

Präsident